

## Haushaltserlass 2012

Az. 902.12  
Versandtag 14.11.2011  
INFO 0767/2011

Das Innenministerium hat den kommunalen Landesverbänden mit Schreiben vom 14.11.2011 den Entwurf des Haushaltserlasses übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Haushaltserlass berücksichtigt die **geplanten Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes 2012:**

1. Die **Kürzung der Finanzausgleichsmasse zugunsten des Landes** wird im Jahr 2012 um 40 Mio. Euro **auf 365 Mio. Euro zurückgeführt**. Über die weitere Entwicklung für die Jahre ab 2013 wird im Jahr 2012 entschieden.
2. Die **Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise für die Schülerbeförderungskostenerstattung** werden um 20 Mio. Euro auf 190. Mio. Euro erhöht.

Außerdem ist das Ergebnis des Spitzengesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden vom 10.11.2011 u.a. zur Erhöhung der Zuweisungen bei der Kleinkindbetreuung berücksichtigt. Dieser „**Pakt für Familien mit Kindern**“ beinhaltet folgende Komponenten:

1. Die **Zuweisungen des Landes nach § 29c FAG für die Kleinkindbetreuung** werden
  - im Jahr 2012 von 129 Mio. Euro um 315 Mio. Euro auf 444 Mio. Euro,
  - im Jahr 2013 von 152 Mio. Euro um 325 Mio. Euro auf 477 Mio. Euro erhöht.
  - Ab dem Jahr 2014 wird sich das Land mit 68 Prozent an den tatsächlichen Betriebskosten für die Kleinkindbetreuung beteiligen.
2. Das Land beteiligt sich ab dem Jahr 2012 zu einem Drittel an den **Kosten der Schulsozialarbeit** bis zu einem Betrag von 15 Mio. Euro jährlich.
3. Das Land stellt ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 auf der Grundlage von Förderrichtlinien des Kultusministeriums **zusätzliche Mittel für Sprachfördermaßnahmen** im Bereich der 3-6jährigen Kinder zur Verfügung. Im Haushalt 2012 belaufen sich diese Mittel auf 11 Mio. Euro.

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.  
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

Der vollständige Entwurf des Haushaltserlasses 2012 steht in der Bibliothek im Extranet im Sonderthema „Haushaltsplanung-Steuerschätzung“ zum Download zur Verfügung.

[http://www.gemeindetag-bw.de/extranet/php/index.php?d=0&action=sonderthemen&sub=haushaltsplanung\\_steuerschaetzung](http://www.gemeindetag-bw.de/extranet/php/index.php?d=0&action=sonderthemen&sub=haushaltsplanung_steuerschaetzung)

Nachstehend die wichtigsten Orientierungswerte für die Haushaltsplanung 2012, die auf der November-Steuerschätzung vom 2./4.11.2012 beruhen.

## **A. Finanzausgleich 2012**

### **1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird auf rund 4,35 (bisher - auf der Grundlage der Mai-Steuerschätzung 2011 - 4,3) Milliarden Euro geschätzt.

Der Verteilung auf die Gemeinden liegen in den Jahren 2012 bis 2014 die Ergebnisse der Steuerstatistik 2007 zugrunde. Die Bundesregierung schlägt vor, die Höchstbeträge zur Ermittlung der Schlüsselzahlen auf 35.000/70.000 Euro anzuheben. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen

Anmerkung des Gemeindetags: Die vorläufigen Schlüsselzahlen auf der Grundlage der Einkommens-Höchstbeträge 35.000/70.000 Euro stehen den Mitgliedsstädten und –gemeinden zum Download in der Bibliothek im Extranet im Sonderthema „Gemeindeanteil an der Einkommensteuer“ unter „2012“ zur Verfügung.

[http://www.gemeindetag-bw.de/extranet/php/index.php?d=0&action=sonderthemen&sub=gemeindeanteil\\_einkommensteuer&id=412](http://www.gemeindetag-bw.de/extranet/php/index.php?d=0&action=sonderthemen&sub=gemeindeanteil_einkommensteuer&id=412)

### **2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird voraussichtlich rund 540 (bisher 525) Millionen Euro betragen.

Anmerkung des Gemeindetags: Die vorläufigen Schlüsselzahlen stehen den Mitgliedsstädten und –gemeinden zum Download in der Bibliothek im Extranet im Sonderthema „Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer“ unter „2012“ zur Verfügung.

[http://www.gemeindetag-bw.de/extranet/php/index.php?d=0&action=sonderthemen&sub=gemeindeanteil\\_umsatzsteuer&id=413](http://www.gemeindetag-bw.de/extranet/php/index.php?d=0&action=sonderthemen&sub=gemeindeanteil_umsatzsteuer&id=413)

### **3. Gewerbesteuerumlage**

Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt voraussichtlich 69 %.

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.  
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber Gt-info:

Gemeindetag Baden-Württemberg  
Panoramastr. 33, 70174 Stuttgart  
Telefon: 0711 22572-0  
Telefax: 0711 22572-47  
Internet: <http://www.gemeindetag-bw.de>  
E-Mail: [zentrale@gemeindetag-bw.de](mailto:zentrale@gemeindetag-bw.de)

#### **4. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen**

##### **4.1 Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)**

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 44 Euro je Einwohner betragen. Die durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich 1.056 Euro je Einwohner.

##### **4.2 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)**

Unter Berücksichtigung einer Ausschüttungsquote von etwa 70 % werden sich voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnern	923,00 (bisher 915)
10.000 Einwohnern	1.015,30
20.000 Einwohnern	1.079,80
50.000 Einwohnern	1.153,80
100.000 Einwohnern	1.246,10
200.000 Einwohnern	1.430,70
500.000 Einwohnern	1.652,20
600.000 oder mehr Einwohnern	1.716,80.

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

##### **4.3 Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7a FAG)**

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 98 Euro je Einwohner betragen (bisher 92 Euro). Dabei ist die Mittelumschichtung im Zusammenhang mit dem geplanten Verzicht auf den Eingliederungshilfelastenausgleich (vgl. Nr. 7.8) bereits berücksichtigt.

##### **4.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)**

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 510 Euro je Einwohner betragen (bisher

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.  
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindegtags zulässig.

501 Euro). Dabei ist die vorgesehene Mittelumschichtung im Zusammenhang mit dem Verzicht auf den Eingliederungshilfelastenausgleich (vgl. Nr. 7.8) bereits berücksichtigt.

## **5. Familienleistungsausgleich (§ 29a FAG)**

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 413 Mio. Euro betragen (bisher 409 Mio. Euro). Der Betrag wird nach den ab 2012 maßgeblichen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt.

## **6. Finanzausgleichsumlage (§ 1a FAG)**

Der Finanzausgleichsumlagesatz beträgt wie im Vorjahr 22,10 %, höchstens jedoch 32 %.

## **7. Sonstige Zuweisungen**

### **7.1 Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG**

Die Zuweisungen an die Landkreise nach § 11 Abs. 1 FAG ändern sich im Jahr 2012 voraussichtlich nicht.

### **7.2 Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2 FAG)**

Der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer beträgt nach der geplanten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ab dem Jahr 2012 38,85 %.

**Anmerkung des Gemeindetags:** Dies entspricht 55,5 % aus dem bisherigen Steuersatz von 3,5 %.

### **7.3 Zuweisungen nach § 11 Abs. 4 FAG (Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz)**

Die pauschalen Zuweisungen nach § 11 Abs. 4 FAG an die Stadt- und Landkreise betragen voraussichtlich 102 Millionen Euro. Sie werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Abs. 4 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt.

### **7.4 Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 FAG (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz)**

Die pauschalen Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 FAG an die Stadt- und Landkreise betragen voraussichtlich 283 Millionen Euro. Sie werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Abs. 5 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt.

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.  
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

## **7.5 Schullastenausgleich (§§ 16 und 17 FAG)**

### **7.5.1 Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau (§ 16 FAG)**

Die für den kommunalen Sportstättenbau zur Verfügung stehenden Mittel werden im Jahr 2012 in vollem Umfang als einzelfallbezogene Projektförderung gewährt.

### **7.5.2 Sachkostenbeitrag (§ 17 FAG)**

Der Entwurf der Schullastenverordnung liegt derzeit noch nicht vor. Nach den bisher vorliegenden Daten werden sich die Sachkostenbeiträge 2012 gegenüber dem Jahr 2011 voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Hauptschulen/Gymnasien	+ rd. 5 %
Realschulen	+ rd. 2,5 %
berufliche Schulen/Sonderschulen	+ rd. 7,5 %.

## **7.6 Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG)**

Die pauschalen Zuweisungen werden voraussichtlich um 20 Millionen Euro auf 190 Millionen Euro erhöht.

## **7.7 Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)**

Die pauschalen Zuweisungen werden im Jahr 2012 voraussichtlich 18 Cent je kurtaxepflichtiger Übernachtung betragen.

## **7.8 Soziallastenausgleich - Eingliederungshilfelastenausgleich - Status-Quo-Ausgleich**

Entsprechend einer Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission soll ab dem Jahr 2012 auf den Eingliederungshilfelastenausgleich verzichtet werden. Die Eingliederungshilfenettoaussgaben sollen in den Soziallastenausgleich einbezogen werden. Die dadurch in der Finanzausgleichsmasse A freiwerdenden Mittel werden in die Schlüsselmassen der Stadtkreise und der Landkreise umgeschichtet. Außerdem wird die Bemessungsgrundlage für den Ausgleich für die Übernahme von Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände - Status-Quo-Ausgleich (§ 22 FAG) - aktualisiert. Den kommunalen Landesverbänden wurden die finanziellen Auswirkungen mitgeteilt.

## **7.9 Zuweisungen nach §§ 25 und 26 FAG**

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.  
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Die Kilometerbeträge werden sich gegenüber dem Vorjahr voraussichtlich nicht ändern:

bei Gemeinden (§ 26 FAG)	für Gemeindeverbindungsstraßen	2.800 €
	für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	6.800 €
	für Kreisstraßen der Stadtkreise (ohne Ortsdurchfahrten)	4.000 €
	für abgestufte Landesstraßen	7.400 €
bei den Landkreisen (§ 25 FAG)	für jeden ersten Kilometer	7.500 €
	für jeden zweiten Kilometer sowie für Ortsdurchfahrten	9.300 €
	für jeden weiteren Kilometer	11.200 €
	für abgestufte Landesstraßen	12.700 €

#### **7.10 Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Abs. 1 FAG**

Die Pauschale beträgt voraussichtlich unverändert 9,60 Euro je ha Gemeindefläche.

#### **7.11 Pauschale Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 28 FAG)**

Die pauschalen Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro.

#### **7.12 Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)**

Die pauschalen Zuweisungen betragen insgesamt 496 Millionen Euro. Sie werden auf die einzelnen Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt. Im Jahr 2012 werden bei der Verteilung zusätzlich die Zuschüsse des Landes für die Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen in den Gemeinden für das Jahr 2002 mit 20 v.H. berücksichtigt.

Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2011 maßgebend.

#### **7.13 Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)**

Nach dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden zum Pakt für Familien mit Kindern ist vorgesehen, die pauschalen Zuweisungen des Landes im Jahr 2012 um 315 Millionen Euro auf 444 Millionen Euro zu erhöhen. Zusammen mit den Zuweisungen des Bundes stehen damit 509 Millionen Euro zur Verfügung. Je umgerechnetem Kind ergibt sich damit ein Betrag von 12.500 Euro.

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.  
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

**B. Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2013 bis 2015**

- Die nachfolgenden Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte. Sie können nur als Anhaltspunkte für die örtliche Planung dienen und müssen den örtlichen Verhältnissen angepasst werden:

	Indexzahlen (2012 = 100 v.H.)				
	2012	2013	2014	2015	2016
<u>Einnahmen</u>					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	100	103	108	115	120
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	100	102	105	108	111
Familienleistungsausgleich	100	103	105	108	111
<u>nachrichtlich</u>					
Steuerkraftsummen		107	113	120	126
<u>nachrichtlich</u>	in Mrd. Euro				
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4,350	4,481	4,698	5,003	5,220
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	0,540	0,551	0,567	0,583	0,599
Familienleistungsausgleich	0,413	0,425	0,434	0,446	0,458

- Für die **Gewerbsteuer** wird empfohlen, die Ansätze auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse zu veranschlagen.
- Die **Gewerbsteuerumlage** wird ab dem Jahr 2013 voraussichtlich 69 v.H. betragen.
- Bei den Kopfbeträgen zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl der Gemeinden wird folgende Entwicklung prognostiziert:

2013	1.000 Euro
2014	1.040 Euro
2015	1.077 Euro
2016	1.117 Euro

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.  
 Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.